



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

**Secrétaire général
Generalsekretär
Secretary General**

**A 53-12/509.2015
05.11.2015**

Original: FR

**AN DIE MITGLIEDSTAATEN DER OTIF UND AN REGIONALE
ORGANISATIONEN, DIE DEM COTIF BEIGETRETEN SIND**

Mitteilung der von der 12. Generalversammlung angenommenen Änderungen des
Übereinkommens und seiner Anhänge D (CUV), F (APTU) und G (ATMF)

Die 12. Generalversammlung, die am 29. und 30. September 2015 in Bern stattgefunden hat, hat der Änderung des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) und seiner Anhänge D (CUV), F (APTU) und G (ATMF) zugestimmt.

1. Inhaltlich haben die von der 12. Generalversammlung angenommenen Änderungen des Übereinkommens selbst eine eher überschaubare Tragweite. Mit diesen Änderungen soll einerseits einer wiederholten Empfehlung des Rechnungsprüfers zu dem von Voranschlag und Rechnungsabschluss abgedeckten Zeitraum nachgekommen werden und andererseits einer Empfehlung des Fachausschusses für technische Fragen (CTE), mit der ein Widerspruch zwischen den für den CTE geltenden Regeln und dessen praktischer Notwendigkeit, Einheitliche Technische Vorschriften anzunehmen, beseitigt werden soll. Darüber hinaus hat die 12. Generalversammlung beschlossen, die Begriffsbestimmung für „Halter“ im COTIF an diejenige anzugleichen, die vom 25. Revisionsausschuss im Rahmen der Änderung der Einheitlichen Rechtsvorschriften CUV beschlossen worden war und die am 1. Juli 2015 in Kraft getreten ist.

Die von der 12. Generalversammlung beschlossenen Änderungen des Übereinkommens treten in Übereinstimmung mit Artikel 34 § 2 COTIF erst zwölf Monate nach ihrer Genehmigung durch zwei Drittel der Mitgliedstaaten nach nationalem Recht in Kraft. Sobald die Änderungen des Übereinkommens jedoch in Kraft treten, tun sie dies nicht nur für die Mitgliedstaaten, die sie gemäß ihren nationalen Verfahren genehmigt haben, sondern auch für alle anderen Mitgliedstaaten, mit Ausnahme der Staaten, die vor ihrem Inkrafttreten erklärt haben, dass sie ihnen nicht zustimmen.

2. In Bezug auf Anhang D (CUV) werden mit den von der 12. Generalversammlung angenommenen Änderungen zwei Ziele verfolgt; einerseits sollen sie bei der durch den Sektor zu entwickelnden detaillierteren Vorschriften zu den Pflichten, die sich durch die Einrichtung der Funktion der für die Instandhaltung zuständigen Stelle im OTIF-Recht für die Eisenbahnunternehmen und Halter ergeben, helfen und andererseits soll klargestellt werden, dass die Einheitlichen Rechtsvorschriften CUV keine Auswirkungen auf die Bestimmungen des öffentlichen Rechts entfalten.

Dagegen sind die von der 12. Generalversammlung angenommenen Änderungen der Anhänge F (APTU) und G (ATMF) nur geringfügig; hier ging es lediglich darum, „sonstiges Eisenbahnmaterial“ aus den Stellen der Anhänge F und G zu streichen, die in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen, für die in der Zuständigkeit des Revisionsausschusses liegenden Stellen hatte dieser bei seiner 25. Tagung bereits einen entsprechenden Beschluss gefasst.

Die von der 12. Generalversammlung beschlossenen Änderungen der Anhänge D (CUV), F (APTU) und G (ATMF) treten in Übereinstimmung mit Artikel 34 § 3 COTIF zwölf Monate nach ihrer Genehmigung nach nationalem Recht durch die Hälfte der Mitgliedstaaten, die keine Erklärung gemäß Artikel 42 § 1 Satz 1 COTIF abgegeben haben, in Kraft. Sobald die Änderungen der Anhänge D, F und G jedoch in Kraft treten, tun sie dies nicht nur für die Mitgliedstaaten, die sie gemäß ihren nationalen Verfahren genehmigt haben, sondern auch für alle anderen Mitgliedstaaten, mit Ausnahme der Staaten, die vor ihrem Inkrafttreten erklärt haben, dass sie ihnen nicht zustimmen, und der Staaten, die eine Erklärung gemäß Artikel 42 § 1 Satz 1 COTIF abgegeben haben.

3. Aufgrund der im Vergleich zu den Änderungen des COTIF durch das bei der 5. Generalversammlung angenommene Protokoll von Vilnius eher überschaubaren Tragweite der von der 12. Generalversammlung angenommenen Änderungen, würde der Generalsekretär ein so baldiges Inkrafttreten der Änderungen wie möglich begrüßen.

Ein rasches Inkrafttreten der von der 12. Generalversammlung angenommenen Änderungen hätte den Vorteil, die Bestimmungen des COTIF und seiner Anhänge schnellstmöglich an die vom 25. Revisionsausschuss beschlossenen Änderungen, die bereits seit dem 1. Juli 2015 in Kraft sind, angleichen zu können.

In Anwendung des Artikels 34 § 4 COTIF bittet der Generalsekretär die Mitgliedstaaten daher eindringlich, ihm so bald wie möglich ihre nach nationalem Recht verfassten Mitteilungen über die Genehmigung der von der 12. Generalversammlung beschlossenen Änderungen des Übereinkommens und seiner Anhänge D (CUV), F (APTU) und G (ATMF) zukommen zu lassen.

Der Generalsekretär wird die Mitgliedstaaten über jede erhaltene Mitteilung in Kenntnis setzen. Gleichermaßen wird er sie auch informieren, sobald die Voraussetzungen für das Inkrafttreten der von der 12. Generalversammlung angenommenen Änderungen erfüllt sind (Artikel 34 § 5 COTIF). Mit der vorliegenden Mitteilung des Generalsekretärs beginnt die in den Artikeln 34 § 2 und 34 § 3 COTIF erwähnte Frist von zwölf Monaten für das Inkrafttreten der von der 12. Generalversammlung beschlossenen Änderungen.

Die erwähnten Änderungen befinden sich in den beigefügten Notifizierungstexten mit der Dokumentenbezeichnung AG 12/NOT. Diese Texte werden auch auf der Website der OTIF veröffentlicht.



(François Davenne)
Generalsekretär

Anlagen

Adressaten, die zu Informationszwecken eine Kopie dieses Schreibens und dessen Anlagen erhalten:

- Beitrittskandidaten oder Staaten, die an einem Beitritt zum COTIF interessiert sein könnten, und internationale Organisationen und Verbände entsprechend dem Einladungsschreiben A 53-12/502.2015.